

ALLGEMEINE UNTERWEISUNG §14 ASchG

Unterweisung für alle tätigen Personen bei der Firma SMW.

Geltungsbereich:



Dieses Dokument dient dazu um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet wurden und diese auch verstanden haben.

Mit Ihrer Unterschrift des Dienstvertrages bestätigen Sie, dass Sie alle Anweisungen und Informationen verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Sie erhalten eine Kopie des gesamten Dokumentes.

Weiters bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift den Erhalt von folgenden Unterlagen, die Sie ebenfalls gelesen und verstanden haben: Brandschutzordnung





Allgemein

- Im Betrieb gilt während der Arbeitszeit generelles Alkoholverbot. Arbeitnehmer dürfen **sich nicht** durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, oder zur Arbeit erscheinen, indem sie sich oder andere Personen in Gefahr bringen.
- Das Rauchen ist in den gekennzeichneten Bereichen nicht erlaubt. 
- Allgemeine- und Bereichs- bezogene Unterweisungen sind zu befolgen.
- Jeder Unfall oder Beinahe-Unfall ist umgehend dem Bereichsverantwortlichen und dem UMB zu melden.
Der UMB hat umgehend jeden Unfall in der Personalabteilung zu melden.
Der Ersthelfer füllt den Unfallbericht (gemäß §363 des ASVG) mit Unterstützung des UMB aus. Die Personalabteilung führt die weitere Bearbeitung durch.
- Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. 
- Defekte Arbeitsmittel sind sofort dem zuständigen Bereichsverantwortlichen zu melden.
- Gehwege, Verkehrswege und Zugänge zu Feuerlöschern, Notausgängen, Schaltanlagen und Verteilern müssen stets freigehalten werden.
- Sämtlichen Maschinen und Anlagen dürfen nur durch geschulte Mitarbeiter oder Fachpersonal bedient werden. Einschulung auf das Arbeitsmittel wird durch den, für das Arbeitsmittel zuständigen Vorgesetzten, durchgeführt.
- Defekte Maschinen, Anlagen, Leitungen (Elektro-, Luft-, Gas-,) und sonstige Geräte dürfen nicht



betrieben werden und müssen dem Bereichsverantwortlichen gemeldet werden.

- Am gesamten Betriebsgelände ist auf den innerbetrieblichen Verkehr (Stapler, LKW, etc.) zu achten. Beim Vorbeigehen bzw. –fahren im Bereich von Staplern, welche Lade- oder Transporttätigkeiten durchführen, ist besondere Vorsicht geboten. Ein entsprechender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
- Aushangpflichtige Gesetze sind aufgehängt oder können beim Bereichsverantwortlichen eingefordert werden.
- Sanitäreanlagen und Sozialräume sind sauber zu halten.
- Einbruchsversuche und Diebstähle sind dem Bereichsverantwortlichen umgehend zu melden.
- Jeder Arbeitnehmer ist befugt, jede Person am Betriebsgelände anzusprechen und zum Sekretariat zu begleiten.
- Die vom Betrieb verwendeten Arbeitsmittel sind mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Betriebsmittel dürfen nur mit Genehmigung der Bereichsverantwortlichen verliehen werden.
- Nach Arbeitsschluss sind die Fenster zu schließen, elektrische Anlagen auszuschalten.
- Das Mitfahren auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln wie Stapler, Hubwagen, etc...ist zu unterlassen.
- LKW, Stapler und Kräne dürfen nur von befugten Mitarbeitern mit der entsprechenden Ausbildung (Staplerschein, Kranschein) und einer gültigen internen Fahrbewilligung bedient werden. Der Verlust des Führerscheines ist sofort zu melden.
- Leitern dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Stehleitern dürfen nur bis zur 3. Letzten Stufe bestiegen werden. Auf Leitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten und nur im Griffbereich gearbeitet werden. Bei rutschigem Boden ist die Leiter entsprechend gegen Wegrutschen zu sichern. Leitern niemals an Ecken oder gegen Glasflächen lehnen.
- Die Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Werkzeugen dürfen weder umgangen, entfernt noch außer Kraft gesetzt bzw. ausgeschaltet werden. Für Wartungs-, Kontroll- und Reinigungsarbeiten sind elektrische Geräte und Maschinen abzuschalten (Sicherheitsschalter, Abschalten der Steuerspannung oder Energiezufuhr). Nicht in laufende Maschinen und Anlagenteile greifen. Schaltschränke sind stets geschlossen zu halten.
- Schutzausrüstungen, Werkzeuge und Geräte sind vor Gebrauch einer kurzen Sichtkontrolle zu unterziehen und dürfen nur verwendet werden, wenn sie in ordnungsgemäßem Zustand sind. Keinesfalls dürfen diese überlastet oder missbräuchlich verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese gereinigt an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Aufgetretene Schäden sind dem Bereichsverantwortlichen zu melden
- Lagerung von Maschinenteilen, Ersatzteilen und Arbeitsstoffen nur in den dafür vorgesehenen Regalen vorgenommen werden. Die Tragfähigkeit der Regale ist zu beachten. Die Überladung der Regale ist zu vermeiden. Auf richtiges Stapeln/ Lagern achten.
- Anschlag- und Tragemittel wie Gurte, Seile, Ketten, etc... sind mittels Sichtkontrolle vor der Benützung auf Beschädigungen zu überprüfen. Die zulässige Tragekraft der Hebemittel darf nicht überschritten werden. Bei offensichtlichen Mängeln dürfen die Anschlag- und Tragemittel nicht mehr benützt werden. Der unmittelbare Vorgesetzte ist zu verständigen.

- Die Einnahme von Mahlzeiten (Speisen und Getränken) ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Sozialbereichen) gestattet, am Arbeitsplatz ist dies verboten.
- Die gebotene Schutzausrüstung (z.B. Arbeits- und Warnkleidung, Sicherheitsgeschirr, Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, etc.) ist gemäß der arbeitsplatzbezogenen Evaluierung und Unterweisung zu tragen.

- Das Tragen von Schmuck, Uhren, etc. ist bei Arbeiten in der Produktion **VERBOTEN – VERLETZUNGSGEFAHR.**

Arbeitsmediziner

Frau Dr. Grafl

Sicherheitsfachkraft

Herr Dornhackl

Sicherheitsvertrauensperson

siehe Aushang

Brandschutzbeauftragter

siehe Aushang



Einschulung am Arbeitsplatz:

Vom jeweiligen Bereichsverantwortlichen wird die entsprechend Einschulung für den jeweiligen Arbeitsplatz angeordnet. Die Einschulung kann durch den Bereichsverantwortlichen selbst oder einem Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels ist ohne vorhergehende Einschulung verboten. Diese Einschulung wird anhand der Evaluierung/ Betriebsanweisung des jeweiligen Arbeitsplatzes durchgeführt.

Die Unterweisung wird mit Unterschrift des Unterwiesenen dokumentiert. Ablage wird in el. Form durch den Unterweiser abgelegt und durch diesen in die Q- Matrix eingepflegt.

Zusätzliche Unterweisungsunterlagen siehe: Allgemeines Laufwerk

Merkblätter der AUVA und aushangpflichtige Gesetze sind an selber Stelle abgespeichert.

Arbeiten außerhalb der betrieblich vereinbarten Gleitzeitregelungen dürfen nur durch Zustimmung des Bereichsverantwortlichen durchgeführt werden. Alleinarbeit ist verboten!

Ihre Einschulung umfasst:

- Brandschutzordnung
- Standorte der „Ersten Löschhilfe“ (Feuerlöscher)
- Mutterschutz, Kinder und Jugendschutzbestimmungen (gilt für alle Bediensteten unter dem 18. Lebensjahr).
- Erste Hilfe Koffer (Standort), Ersthelfer
- Beschreibung des allgemeinen Arbeitsablaufes.
- Bedienung der Maschinen.



- Welche persönliche Schutzausrüstung wo verwendet werden muss. (Bsp.: Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz, Schutzgewand, Schutzhandschuhe,). PSA – Ausgabe durch den Bereichsverantwortlichen.
- Verhalten bei Störungsbehebung, Reparatur, Wartung.
- Verwendung von Arbeitsstoffen – Gefahren und Maßnahmen.

Da nur bei Verständnis sämtlicher Arbeitsschritte ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, sich bei Fragen oder Unklarheiten an Ihren Bereichsverantwortlichen zu wenden.

Diese Unterweisung wird im Bedarfsfall wiederholt.

Allgemeines Regelwerk:



1. Schadhafte Werkzeuge sofort austauschen. Schadhafte elektrische Geräte und Kabel sofort vom Fachmann reparieren lassen. Defekte Sicherheitsbeleuchtungen sind umgehend zu melden.
2. Vor Inbetriebnahme von Anlagen oder Maschinen davon überzeugen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält und sämtliche Schutzeinrichtungen montiert und funktionsfähig sind.
3. Pressluft darf nicht zweckentfremdet verwendet werden, das Abblasen von Kleidungsstücken, Haaren oder andere Arbeitnehmern ist verboten.
4. Das Arbeiten in Höhen ist nur mit entsprechenden Hilfsmitteln, wie Hubsteiger, Stapler mit Arbeitskorb bzw. mit einer geeigneten Leiter erlaubt, welche von einem 2. Mitarbeiter gesichert wird. Nur Leitern benützen, die in einwandfreiem Zustand sind.
5. Bei Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Maschinen, Hauptschalter ausschalten, Stillstand der Maschine abwarten. Am Schalter Warnschild anbringen. Abgebaute Maschinenteile sichtbar lagern. Sämtliche gespeicherte Energie muss vor der Reparatur abgebaut werden!
6. Bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist ausnahmslos die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Weiters sind die Sicherheitshinweise (Sicherheitsdatenblätter) zu beachten. Liegen grundsätzlich im ERP System auf. Bei den gefährlichen Arbeitsstoffen (gemäß ASchG) liegt ein Ausdruck des Sicherheitsdatenblattes beim zuständigen Bereichsverantwortlichen auf.
7. Die für gefährliche Arbeiten vorhandenen Betriebs- und Arbeitsanweisungen sind einzuhalten.
8. Heißarbeiten müssen beim zuständigen Brandschutzbeauftragten angemeldet werden!
9. Fluchtwege frei halten!



10. Grundsätzlich darf „ALLEINE“ nicht gearbeitet werden. Im Ernstfall kann Ihnen nicht geholfen werden. Gefährliche Arbeiten dürfen alleine nur nach Absprache mit der Sicherheitsfachkraft und dem QMB durchgeführt werden.

Die Firma SMW stellt jedem Arbeitnehmer die entsprechende Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Gehörschutz, je nach Arbeitsplatzevaluierung, zu Verfügung.

- Die Arbeitskleidung ist mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln und verpflichtend zu tragen.
- Arbeitskleidung kann bestehen aus:
 - ✓ Bundhose
 - ✓ T-Shirt
 - ✓ Polo-Shirt
 - ✓ Pullover
 - ✓ Overall
 - ✓ Arbeitshandschuhe (Detailanforderung siehe Arbeitsplatzevaluierung)
 - ✓ Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen
 - ✓ Schutzhelm



Ausgabe der Arbeitsbekleidung durch den jeweiligen Bereichsverantwortlichen.

- **Bei Tätigkeiten im Freien ist ein entsprechender Witterungsschutz zu verwenden.**
- **In Lärmzonen muss ein Gehörschutz verwendet werden.**

